

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Coesfeld  
FB 50-Ordnung und Soziales/Herrn Theo Witte  
Postfach 1843  
48658 Coesfeld

**Vorab per Fax: 02541 939 72222  
und per Mail: [theo.witte@coesfeld.de](mailto:theo.witte@coesfeld.de)**

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem öffentlichen Interesse**

**Ihr Zeichen: III-50**

Sehr geehrter Herr Witte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist am 04.04.2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Man wird sicherlich davon ausgehen dürfen, dass das öffentliche Interesse in der Innenstadt Coesfelds in Zusammenhang mit den vier genannten Ereignissen (Frühlingsfest, Automeile, Ursulasontag und Weihnachtsmarkt) gegeben ist. Ebenso sehen wir keinen Grund, gegen die verkaufsoffenen Sonntage in Lette anlässlich des Letter Lenz und des Letter Kartoffelmarktes zu votieren.

Soweit die Verkaufsoffnung sich auf Bereiche außerhalb Lettes und der Coesfelder Innenstadt bezieht, namentlich auf Gewerbegebiete, die nicht unmittelbar vom Veranstaltungsgeschehen profitieren, ist das öffentliche Interesse nach den Ziffern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW zu prüfen.

Mit der Änderung des LÖG NRW wird dem Regel-Ausnahme-Prinzip weiterhin Rechnung getragen, so dass Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen die Ausnahme bleiben, während dem grundgesetzlich verankerten Sonntagsschutz weiterhin hohe Priorität eingeräumt wird.

Zur Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2-5 LÖG NRW gibt es bisher naturgemäß keine Rechtsprechung, so dass aktuell auf die Gesetzesbegründung

Münster, 10.04.2018  
vkoSO 030418-1-ek

**Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-Münsterland e. V.**

**Geschäftsstelle Münster**

Weseler Straße 316 c  
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0  
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: [k.eksen@hv-wm.de](mailto:k.eksen@hv-wm.de)  
Internet: [www.hv-wm.de](http://www.hv-wm.de)

Vorsitzender  
Michael Radau

Geschäftsführer  
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin  
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95  
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

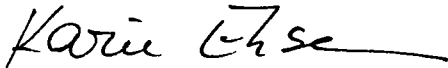
abzustellen ist. Hier stützt sich die Stadt Coesfeld auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW und macht entsprechende Ausführungen. Diese sind nach diesseitigem Dafürhalten weitgehend nachvollziehbar, auch wenn ein Vergleich zu Verkaufsoffnungen anderer Kommunen nicht unbedingt sachdienlich ist, da in den entsprechenden Kommunen möglicherweise ein anderer Sachstand bei den bisherigen Verkaufsoffnungen zugrunde lag. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass Kunden Events suchen, um bei der Gelegenheit auch durch Geschäfte zu bummeln. Hierdurch haben Geschäfte Gelegenheit, Besucher auf sich aufmerksam zu machen und als Kunden zu gewinnen, die sie bei anderer Gelegenheit vielleicht nur schwer oder gar nicht erreichen würden. Bei Kunden sollte nie der schnell verbreitete Eindruck entstehen, Geschäfte würden bei einer Veranstaltung nicht öffnen, weil sie dazu aus Bequemlichkeit oder Umsatzgründen („Die haben es wohl nicht mehr nötig!“) nicht bereit wären. Die bisherigen Schwierigkeiten angesichts der Rechtsprechung der letzten Jahre war den Besuchern der Städte nicht zu vermitteln.

Die seitens der Stadt Coesfeld angeführten Gründe sind in Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung nach unserer Auffassung geeignet, das öffentliche Interesse zu bejahen.

Entsprechend werden diesseits keine Bedenken gegen die beabsichtigten Sonntagsöffnungen erhoben.

Ich bitte darum, uns die Verordnung nach deren Erlass zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen  
Geschäftsführerin